

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung
der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG)

Hannover, 19. Oktober 2017

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode mit Begründung und Synopse.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung
der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG)

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 7 Satz 2 Nummer 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kirchenkreistage können dem Nominierungsausschuss Vorschläge für die Aufnahme von Personen in den Wahlvorschlag unterbreiten. Sie entscheiden darüber in nichtöffentlicher Sitzung.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.
 - c) Im neuen Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - d) Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 8 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Nachwahl und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so beruft der Kirchensenat auf Vorschlag

der Kirchenkreistage des Wahlkreises, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, für die restliche Amtszeit der Landessynode ein neues Mitglied. Werden mehrere Vorschläge unterbreitet, so wählt der Kirchensenat unter diesen Vorschlägen einen Vorschlag aus.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals auf die Bildung der 26. Landessynode anzuwenden.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Anlage

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass der Gesetzesänderung

Aufgrund der Beratungen über den Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Auswertung der Wahlen zur 25. Landessynode (Aktenstück Nr. 65) hat die Landessynode den Kirchensenat im Mai 2016 gebeten, ihr den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Landessynodalgesetzes entsprechend den im Aktenstück Nr. 65 enthaltenen Anregungen vorzulegen.

Diese Novelle des LSynG führt zu einer stärkeren Einbindung der Kirchenkreistage bei der Nominierung von Kandidierenden und zu einer Vermeidung von Neuwahlen, falls beim Ausscheiden eines Mitglieds der Landessynode ein Ersatzmitglied nicht mehr zur Verfügung steht.

II. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

keine

B. Im Einzelnen

1. zu § 8 Absatz 2:

Im Bericht des Schwerpunktausschusses betr. der Auswertung der Wahlen zur 25. Landessynode (Aktenstück Nr. 65) wurde bemängelt, dass der Nominierungsausschuss, ohne sich dafür rechtfertigen zu müssen, Kandidierende „aussortieren“ könne. Gewünscht wurde eine stärkere Rolle der Kirchenkreistage bei der Nominierung der Kandidierenden. Da eher ein Kandidatenmangel bestehe, wird die Gefahr, dass zu viele Kandidierende aufgestellt werden, nicht gesehen. Mit dem neuen § 8 Absatz 2 erhält der Kirchenkreistag die Möglichkeit, bereits vor Aufstellung des Wahlaufsatzes und nicht erst „ergänzend“ Kandidierende zu benennen, die der Nominierungsausschuss berücksichtigen kann. Der Nominierungsausschuss ist dabei an die Vorschläge der Kirchenkreistage nicht gebunden. Die Nominierung soll in einer nichtöffentlichen Sitzung geschehen.

Die Möglichkeit, dass mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises dem Wahlkreisausschuss ergänzend eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen können, bleibt mit Absatz 3 (bisher Absatz 2) weiterhin bestehen.

2. zu § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3

Es wird ein Rückgang der Ersatzmitglieder beobachtet, der häufiger als bisher beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Landessynode dazu führen wird, dass keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen. Dies würde nach geltendem Recht bedeuten, dass eine Nachwahl anzusetzen ist, es sei denn, die restliche Amtszeit der Landessynode beträgt weniger als ein Jahr. Der Schwerpunktausschuss hat daher angeregt, dass in den Fällen, in denen kein Ersatzmitglied mehr vorhanden ist, der Kirchensenat auf Vorschlag der Kirchenkreistage des Wahlkreises für die restliche Amtszeit ein Mitglied der Landessynode beruft. Mit der Neuformulierung des § 32 Absatz 1 Satz 2 ist nun vorgesehen, dass der Kirchensenat auf Vorschlag der beteiligten Kirchenkreistage des Wahlkreises, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, für die restliche Amtszeit der Landessynode ein neues Mitglied beruft.

Nähere Regelungen darüber, wie ggf. ein einvernehmlicher, den Kirchensenat bindender Vorschlag der Kirchenkreistage zustande kommt, sieht das Gesetz nicht vor. Satz 3 gibt dem Kirchensenat allerdings die Möglichkeit, bei mehr als einem Vorschlag aus den beteiligten Kirchenkreisen einen Vorschlag auszuwählen.

Da eine Nachwahl künftig nicht mehr stattfindet, ist die Überschrift von § 32 von „Nachwahl und Nachberufung“ in „Nachberufung“ zu ändern.

Anlage:

Synopse zu der Änderung des LSynG

Synopsis

Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG)

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz - LSynG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 9. Juni 2011</p> <p style="text-align: center;">KABl. 2011, S. 107</p> <p style="text-align: center;"><u>(zu ändernder Text unterstrichen, wegfallender Text durchgestrichen)</u></p>	<p style="text-align: center;">Änderungsgesetz</p> <p style="text-align: center;">(neuer Text in Fettdruck)</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Wahlvorschläge, Wahlaufsatz</p> <p>(1) ₁ Der Nominierungsausschuss stellt für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf, der jeweils genau doppelt so viele Namen enthält, wie Mitglieder der Landessynode nach § 3 Abs. 4 und 5 zu wählen sind. ₂ Er leitet den Wahlvorschlag dem Wahlkreisausschuss zu; dieser teilt ihn den wahlberechtigten Personen mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Wahlvorschläge, Wahlaufsatz</p> <p>(1) ₁ Der Nominierungsausschuss stellt für den Wahlkreis einen Wahlvorschlag auf, der jeweils genau doppelt so viele Namen enthält, wie Mitglieder der Landessynode nach § 3 Abs. 4 und 5 zu wählen sind. ₂ Er leitet den Wahlvorschlag dem Wahlkreisausschuss zu; dieser teilt ihn den wahlberechtigten Personen mit.</p> <p>(2) ₁ Die Kirchenkreistage können dem Nominierungsausschuss Vorschläge für die Aufnahme von Personen in</p>

(2)₁ Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss ergänzend eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr, als im Wahlkreis zu wählen sind. ₂ Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 6) verbindlich.

(3) Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses oder des Nominierungsausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlkreisausschuss oder aus dem Nominierungsausschuss aus.

(4)₁ Der Nominierungsausschuss stellt fest, ob die von ihm Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit sind, das Gelöbnis (§ 28) abzulegen; erforderlichenfalls veranlasst er eine Ergänzung des Wahlvorschlages. ₂ Für die von wahlberechtigten Personen gemäß Absatz 2 unmittelbar Vorgeschlagenen trifft der Wahlkreisausschuss die erforderlichen Feststellungen.

(5)₁ Der Nominierungsausschuss holt von den von ihm Vorgeschlagenen Angaben über Familien- und Rufnamen, Beruf, Lebensalter und Wohnort sowie über etwa bekleidete kirchliche

den Wahlvorschlag unterbreiten. ₂ Sie entscheiden darüber in nichtöffentlicher Sitzung.

(3)₁ Mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises können dem Wahlkreisausschuss ergänzend eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen, jedoch nicht mehr, als im Wahlkreis zu wählen sind. ₂ Ein Wahlvorschlag nach Satz 1 ist vorbehaltlich der Prüfung seiner Gültigkeit (Absatz 7) verbindlich.

(4) Wird ein Mitglied des Wahlkreisausschusses oder des Nominierungsausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlkreisausschuss oder aus dem Nominierungsausschuss aus.

(5)₁ Der Nominierungsausschuss stellt fest, ob die von ihm Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit sind, das Gelöbnis (§ 28) abzulegen; erforderlichenfalls veranlasst er eine Ergänzung des Wahlvorschlages. ₂ Für die von wahlberechtigten Personen gemäß Absatz 3 unmittelbar Vorgeschlagenen trifft der Wahlkreisausschuss die erforderlichen Feststellungen.

(6)₁ Der Nominierungsausschuss holt von den von ihm Vorgeschlagenen Angaben über Familien- und Rufnamen, Beruf, Lebensalter und Wohnort sowie über etwa bekleidete kirchliche

Ämter ein und leitet die Wahlvorschläge mit diesen Angaben an den Wahlkreisausschuss weiter. ² Für die von wahlberechtigten Personen gemäß Absatz 2 unmittelbar Vorgeschlagenen gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) ¹ Der Wahlkreisausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und stellt den Wahlaufsatz auf. ² Auf dem Wahlaufsatz sind die Vorgeschlagenen nach den Gruppen von Synodalen (§ 3 Abs. 2) getrennt aufzuführen. ³ Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorgeschlagenen in der Buchstabenfolge der Familiennamen mit Angaben über Wohnort, Kirchenkreis und Beruf sowie, falls es zur eindeutigen Kennzeichnung der Vorgeschlagenen erforderlich ist, weiteren Angaben aufgeführt.

(7) ¹ Wer vorgeschlagen ist und seine Bereitschaftserklärung gemäß Absatz 4 abgegeben hat, kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlkreisausschuss auf seine Kandidatur verzichten. ² Der Wahlkreisausschuss kann in diesem Fall den Wahlaufsatz entsprechend ergänzen. ³ Der Verzicht muss spätestens am 48. Tag vor der Wahl erklärt werden. ⁴ Er kann nicht widerrufen werden.

Ämter ein und leitet die Wahlvorschläge mit diesen Angaben an den Wahlkreisausschuss weiter. ² Für die von wahlberechtigten Personen gemäß Absatz 3 unmittelbar Vorgeschlagenen gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(7) ¹ Der Wahlkreisausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit und stellt den Wahlaufsatz auf. ² Auf dem Wahlaufsatz sind die Vorgeschlagenen nach den Gruppen von Synodalen (§ 3 Abs. 2) getrennt aufzuführen. ³ Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorgeschlagenen in der Buchstabenfolge der Familiennamen mit Angaben über Wohnort, Kirchenkreis und Beruf sowie, falls es zur eindeutigen Kennzeichnung der Vorgeschlagenen erforderlich ist, weiteren Angaben aufgeführt.

(8) ¹ Wer vorgeschlagen ist und seine Bereitschaftserklärung gemäß Absatz 5 abgegeben hat, kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlkreisausschuss auf seine Kandidatur verzichten. ² Der Wahlkreisausschuss kann in diesem Fall den Wahlaufsatz entsprechend ergänzen. ³ Der Verzicht muss spätestens am 48. Tag vor der Wahl erklärt werden. ⁴ Er kann nicht widerrufen werden.

<p style="text-align: center;">§ 32 Nachwahl und Nachberufung</p> <p>(1) ¹ Ist ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so tritt das gewählte Ersatzmitglied in die Landessynode ein. ² Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so findet eine Nachwahl in dem Wahlkreis statt, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, es sei denn, dass die restliche Amtszeit der Landessynode weniger als ein Jahr beträgt. ³ Bei der Nachwahl sind ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu wählen.</p> <p>(2) Ist ein berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so findet eine Nachberufung statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Nachberufung</p> <p>(1) ¹ Ist ein gewähltes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so tritt das gewählte Ersatzmitglied in die Landessynode ein. ² Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so beruft der Kirchensenat auf Vorschlag der Kirchenkreistage des Wahlkreises, in dem das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war, für die restliche Amtszeit der Landessynode ein neues Mitglied. ³ Werden mehrere Vorschläge unterbreitet, so wählt der Kirchensenat unter diesen Vorschlägen einen Vorschlag aus.</p> <p>(2) Ist ein berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden, so findet eine Nachberufung statt.</p>
--	--